

===== NUMMER ACHTHUNDERTNEUNUNDSIEBZIG =====

In VELEZ-MALAGA, am 12. Juni 1972 - Vor mir, MANUEL
TEJUCA PENDAS, Notar der Kammer Granada,

===== ERSCHEINT: =====

Herr Juan Manuel Chicano Herrera, volljährig, verheiratet,
Anwalt und von dieser Gemeinde, wohnhaft in "La Torre de
Velez", Personalausweis Nr. 25.109.092.-----

ER INTERVENIERT: im Namen und Vertretung der Handelsgesell-
schaft mit beschränkter Haftung namens "PLAZAMAR, SOCIEDAD
LIMITADA", abgekürzt "Plazamar S.L.", Sitz im Gebäude
"Virgen del Carmen", 1. Bauabschnitt, in Torre del Mar,
Velez-Malaga, von unbestimmter Dauer. Der Zweck der Gesell-
schaft ist der Kauf und Verkauf von Grundstücken, um diese
zu erschließen, zu bebauen und die erstellten Gebäude als
Wohnungen entweder blockweise oder einzeln zu verkaufen.
Diese Gesellschaft wurde in meiner Anwesenheit am 31. Juli
1969 gegründet und ins Handelsregister der Provinz, Archiv
Band 134, Buch 13 der Abteilung der Gesellschaften mit
beschränkter Haftung, Foliant 40, Blatt Nr. 253, erstmalig
eingetragen. Herr Chicano Herrera ist zur Erteilung dieses
Dokuments in seiner Funktion als leitender Geschäftsführer
der Gesellschaft ermächtigt. Zu diesem Amt wurde er in der
beschriebenen Gründungsurkunde ernannt, und er bekleidet
dieses auch zur Zeit. Aus dem Original der Gründungsurkun-
de, welches mir vorliegt, bezeuge ich Folgendes:

"... Artikel 13: Die Gesellschaft wird geleitet und ver-
waltet durch die Generalversammlung der Gesellschafter und
durch sechs Verwalter, von denen einer Leitender Geschäfts-
führer ist, und welche alle mit in diesen Statuten festge-
legten Befugnissen ausgestattet sind. === ... Artikel 27:
Außer den Befugnissen als Verwalter in Gemeinschaft mit
einem anderen Verwalter stehen dem Leitenden Geschäfts-
führer folgende Befugnisse zu: ... f) - Zusammenschlüsse,
materielle Aufteilungen, Abtrennungen, Neubau-Erklärungen,
horizontale Aufteilungen mit den entsprechenden Statuten
vorzunehmen, die unabhängig nutzbaren Geschäfts- oder

Wohnräume, die aus der besagten Aufteilung hervorgehen, blockweise oder einzeln zu verkaufen, unter Beachtung der Abmachungen und Bedingungen, die er für richtig hält, und er garantiert gegebenenfalls mit dinglicher oder persönlicher Wirkung für die Bezahlung des gestundeten Preises, und muß die schon erhaltenen Zahlungen quittieren.....". Diese Zitate stimmen mit ihrem Original, auf das ich mich berufe, überein, und in den nicht zitierten Textstellen befindet sich nichts, welches das Zitierte ändern, einschränken oder bedingen könnte. Der erschienene Herr Chicano Herrera versichert mir, daß weder seine genannten Vollmachten widerrufen, ihm entzogen oder eingeschränkt wurden, noch die von ihm vertretene Gesellschaft aufgelöst wurde. -----

Ich kenne ihn, und halte ihn, aufgrund seiner Handelsvollmacht, für fähig zur Ausfertigung dieser Abtrennungsurkunde, Neubau-Erklärung und Begründung des Wohnungseigentums. -----

===== ER ERKLÄRT: =====

I.- Daß die Gesellschaft "Plazamar S.L." folgende Grundstücke im Stadtgebiet besitzt: -----

a) Grundstück in "La Vega del Campo Santo", jetzt Block "Polígono el Faro", am Strand von Torre del Mar, Gemeindebezirk Velez-Malaga, Fläche 2.450 m², welches angrenzt: im Norden an eine Straße ohne Namen, Gebäude Jamaica, Eigentum der "Plazamar S.L." und des Enrique Carbonell Romeu; im Süden und Westen an die Grundstücke der Zuckerfabrik "Azucarera Larios", wo, laut Urkunde, eine Straße geplant war, und heute, laut der neuen Regelung, Grünanlagen; und im Osten an das Gebäude Puertorico der Herren Juan Manuel Chicano Herrera und José Castro Sanchez. -----

b) Ein Grundstück am gleichen Ort und Gemeindebezirk wie das vorher genannte, Fläche 1.218 m², welches angrenzt: im Norden und Osten an das Grundstück, zu dem es ursprünglich gehörte, d. h. an das der Zuckerfabrik Larios, welches anscheinend für den Bau der geplanten Straße, und heute, laut der neuen Regelung, für Grünanlagen bestimmt ist. Dieses Grundstück wird durch das Grundstück der Zuckerfabrik

von dem unter a) genannten getrennt; im Süden an die alte Straße "del Faro"; und im Westen an den alten Friedhofsweg, heute eine in Planung befindliche Straße. -----

EIGENTUMSURKUNDE: Das erste, größere, Grundstück wurde von der Zuckerfabrik Larios, S.A., kraft der in meiner Anwesenheit in dieser Stadt am 5. Feb. 1970 ausgestellten Urkunde gekauft. -----

GRUNDBUCH: In Band 551, Buch 353, Folianten 214 und 218 als Grundstücke Nr. 25.425 und 25.426 erstmals eingetragen.

BELASTUNGEN:Keine -----

KATASTER: hat keine Kenntnis von den steuerlichen Daten.

II. NEUBAU-ERKLÄRUNGEN: Auf den oben beschriebenen Grundstücken hat die Eigentümergesellschaft Gebäude errichtet, die im Folgenden beschrieben werden: -----

A) Ein Gebäude, bekannt unter dem Namen "FARO I", im gleichnamigen Wohngebiet, in Torre del Mar, Velez-Malaga, gelegen. Es wurde auf dem nördlichen Teil des Grundstückes erbaut, das unter Buchstaben a) der Ausführung I) dieses Dokuments beschrieben ist. Bebaute Fläche: etwa 500m², es grenzt an:links am Eingang an die Passage, die es vom Gebäude Jamaica trennt; rechts: an die Grundstücke des Komplexes, die es von der in Planung befindlichen Straße trennen; nach hinten: an Grünfläche und den Block Faro II und nach vorne an eine Straße ohne Namen. Es besteht aus zehn Stockwerken: das Erdgeschoß ist für Geschäftsräume bestimmt und enthält auch den Hauseingang und das Treppenhaus; die übrigen neun oberen Stockwerke sind in je sechs Wohnungen oder Apartments pro Etage aufgeteilt, d. h. insgesamt 54. Die verschiedenen Wohnungen sind die Typen A, B, C, D, E, Fa und Fb. Die Apartments der Typen A und B liegen auf der Vorderseite des Gebäudes, jeweils rechts und links, mit einer bebauten Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 64,18 m², und ohne Gemeinschaftsanlagen 56,90m²; die Typen C und D liegen im Zentrum des Blocks, jeweils rechts und links, mit einer bebauten Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 59,98 m², und ohne diese 54,40 m². Zuletzt die Apartments E, Fa und Fb; sie liegen jeweils rechts und

links auf der Hinterseite des Gebäudes, mit der Besonderheit, daß es Fa nur in den unteren fünf Etagen gibt, deren bebaute Fläche einschließlich Gemeinschaftsanlagen $65,20 \text{ m}^2$, ohne diese $57,82 \text{ m}^2$ ist. In allen Etagen über der genannten, d. h. von einschließlich der sechsten Etage an, wird dieses Apartment Fb genannt und ist dem E identisch. Fb und E haben eine bebaute Fläche von einschließlich Gemeinschaftsanlagen $72,72 \text{ m}^2$, ohne diese $65,34 \text{ m}^2$. Der Unterschied zwischen Fa und Fb liegt darin, daß Fb eine größere Terrasse hat, von der man auf die offene Terrasse des Gebäudes Faro II schaut, welches nur fünfstöckig ist. Aus diesem Grund hat Fa, das es nur bis zur 5. Etage gibt, keine so große Terrasse, da dies das angrenzende Gebäude verhindert, was vom 6. Stockwerk an nicht mehr der Fall ist. Die Typen A bis D einschließlich bestehen aus Vorraum, Flur, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, Bad und Terrasse; und die Typen E, Fa und Fb aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, zwei Schlafzimmern, Bad und Terrasse. Die Gemeinschaftsanlagen des Gebäudes, die zur allgemeinen Benutzung sind, werden ausführlicher in den Statuten festgelegt. Dazu gehören besonders der Aufzug, Maschinenraum, Wasserreservoirs, Zählerraum, die Dachterrasse usw. Es gibt auch Gemeinschaftsanlagen, die diesem und dem als Nächstes beschriebenen Block, d. h. Faro II gemein sind, wie die Gärten, Grünanlagen, Passage, u. ä., die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die beiden Gebäude deklariert sind und die zur gemeinsamen Nutzung durch beide und nicht einem einzelnen von ihnen dienen. -----

B) Ein Gebäude, bekannt unter dem Namen Faro II, das auf dem mittleren und südlichen Teil des in a) I) beschriebenen Grundstückes erstellt wurde, eingeschlossen in das Gebiet "El Faro", Torre del Mar, Velez-Malaga. Dieses Gebäude dehnt sich über eine Fläche von ca. 425 m^2 aus und grenzt an: links am Eingang an das Gebäude El Faro I und an die Grundstücke des Komplexes; rechts und hinten: an Teile des Grundstückes, das es durch diese Grenze vom Gebäude Jamaica trennt, und nach vorne: an Grünzone, die es vom

Gebäude Manila trennt, welches im Folgenden beschrieben wird. Es handelt sich um ein sechsstöckiges Gebäude; das Erdgeschoß enthält, außer dem Hauseingang und Treppenhaus, auch Geschäftsräume. Die übrigen 5 Etagen sind in Apartments aufgeteilt, je acht pro Etage, insgesamt also 40 Apartments. Die Typen der Apartments sind von E bis K einschließlich, umfassen also F, G, H, I und J. Der Typ E liegt auf der linken Seite des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 56,52 m², und ohne diese 50,34 m²; Typ F liegt links in der Mitte des Gebäudes, G, H, I und J in der Mitte, mit einer bebauten Fläche von 58,57 m² mit Gemeinschaftsanlagen, und ohne diese von 52,16 m²; und zuletzt der Typ K, der rechts in der Mitte liegt, wenn man das Gebäude betritt, mit einer bebauten Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 58,57 m², und ohne diese von 52,17 m². Alle bestehen aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse. Gemeinschaftsanlagen des Gebäudes sind die, die zur allgemeinen Nutzung bestimmt sind, und die ausführlicher in den Statuten festgelegt werden. Vor allem sind es die gleichen, die in der vorhergehenden Neubau-Erklärung erwähnt werden, und die, die zusammen mit dem erwähnten Gebäude, zu beiden gehören. -----

WERT: Der Neubau des Gebäudes Faro I wird mit 3.500.000,- Ptas, der des Gebäudes Faro II mit 2.150.000,- Ptas veranschlagt. -----

C) Ein Gebäude mit dem Namen MANILA, gelegen im Wohngebiet del Faro, Torre del Mar, Velez-Malaga, erstellt auf dem in I) b) dieses Dokuments beschriebenen Grundstück. Das Gebäude belegt eine bebaute Fläche von etwa 300 m² und grenzt an: links am Eingang an die Grundstücke des Gebäudes, das es von der in Planung befindlichen Straße trennt, und hinten ebenso an die Grundstücke, die zu dem Block gehören, die es von geplanten Straßen trennen; und nach vorne an Grünfläche und Schwimmbecken. Es ist ein neunstöckiges Gebäude, dessen Erdgeschoß, außer Hauseingang und Treppen-

haus, für Geschäftsräume bestimmt ist. Die acht übrigen Etagen darüber sind in je fünf Apartments aufgeteilt, d. h. insgesamt 40 Apartments. Die Typen der Apartments sind von A bis E einschließlich; Typ A liegt auf der rechten Seite des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $70,39 \text{ m}^2$, und ohne diese von $61,89 \text{ m}^2$; Typ B liegt rechts in der Mitte und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $70,18 \text{ m}^2$, und ohne diese von $61,70 \text{ m}^2$; Typ C liegt in der Mitte des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von $62,69 \text{ m}^2$ bzw. $55,12 \text{ m}^2$; Typ D liegt links in der Mitte, bebaute Fläche $70,66 \text{ m}^2$ bzw. $62,20 \text{ m}^2$; und zuletzt Typ E, auf der linken Seite des Gebäudes, mit einer bebauten Fläche von $62,59 \text{ m}^2$ einschließlich, und $55,30 \text{ m}^2$ ohne Gemeinschaftsanlagen. Alle bestehen aus Wohnzimmer, Vorraum, einem Schlafzimmer, Küche, Bad und Terrasse. Gemeinschaftsanlagen des Gebäudes sind die, die zur allgemeinen Nutzung bestimmt sind, die ausführlicher in den Statuten beschrieben werden, vor allem der Aufzug, die Dachterrasse, der Maschinenraum, Zählerraum, die Gemeinschaftsantenne für Fernsehen und UKW usw. -----

WERT: Der Neubau des Gebäudes MANILA wird mit 2.650.000,- Ptas veranschlagt.-----

III) BEGRÜNDUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMS.- Die Eigentümergesellschaft der erklärten Gebäude hat beschlossen, die Begründung des Wohnungseigentums der Gebäude vorzunehmen, indem sie diese in unabhängig nutzbare Geschäftsräume und Wohnungen aufteilt, um somit den Zweck der Gesellschaft, nämlich den Verkauf der Apartments an die verschiedenen Käufer, besser erfüllen zu können. In Übereinstimmung mit dem Kriterien der Direktion wird, da alle Stockwerke gleich sind, nur das erste beschrieben, und die anderen werden auf dieses verwiesen. -----

1) FARO I. -----

ERDGESCHOSS: Besteht aus einem Geschäftslokal, ursprünglich mit nur einem Raum, und dem Hauseingang und Treppenhaus als Zugang zu den oberen Stockwerken.

ERSTENS: Ein Geschäftslokal, das das ganze Erdgeschoß des Gebäudes, ausgenommen Hauseingang und Treppenhaus, umfaßt, mit einer bebauten Fläche von 416,40 m², welches angrenzt: links am Eingang: an die Passage, die es vom Gebäude Jamaica trennt; rechts an die Passage, die es von der geplanten Straße trennt; hinten an private Grünfläche, Schwimmbecken und FARO II, und nach vorne an eine Straße ohne Namen.-----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihm eine Quote von zehn Ganzen und 631 Tausendstel zugeteilt.

WERT: wird mit 200.000,- Ptas veranschlagt.-----

ERSTES STOCKWERK: besteht aus sechs Apartments der Typen A, B, C, D, E und Fa, die den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite des Gebäudes als Zugang haben.-----

ZWEITENS: Wohnung Typ A, sie liegt an der rechten Vorderseite vom Eingang des Gebäudes, und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 64,18 m², und ohne diese von 56,90 m². Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, Flur, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und sie grenzt an: links am Eingang an den Zugangsweg und die Wohnung Typ C; rechts an eine Straße ohne Namen; hinten an die Grundstücke des Komplexes, die sie von der geplanten Straße trennen, und vorne an den Zugangsweg und das Treppenhaus. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihm eine Quote von einem Ganzen und 636 Tausendstel zugeteilt.

WERT: 64.000,- Ptas.-----

DRITTENS: Wohnung Typ B liegt links an der Vorderseite des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 64,18 m², und ohne diese von 56,90 m². Sie ist in Vorraum, Flur, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, ein Schlafzimmer, Bad und Terrasse aufgeteilt, und grenzt an: links am Eingang an eine Straße ohne Namen, rechts an den Zugangsweg und die Wohnung Typ B; hinten an die Passage, die sie vom Block Jamaica trennt, und vorne an den Zugangsweg und das Treppenhaus. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von einem Ganzen und 636 Tausendstel zugeteilt.

WERT: 64.000,- Ptas.

VIERTENS: Wohnung Typ C liegt rechts in der Mitte des Blocks, mit einer bebauten Fläche mit Gemeinschaftsanlagen von 59,98 m² und ohne diese von 54,40 m². Sie besteht aus Vorraum, Flur, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an die Wohnung Typ E und die Grundstücke des Komplexes; rechts an die Wohnung Typ A; vorne an die Zugangspassage und Wohnung Typ A und hinten an die Grundstücke des Komplexes, die sie von der Straße ohne Namen trennen. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von einem Ganzen und 529 Tausendsteln zugeteilt. -----

WERT: wird auf 59.000,- Ptas veranschlagt. -----

FÜNFTENS: Wohnung Typ D liegt links in der Mitte vom Eingang des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche mit Gemeinschaftsanlagen von 59,98 m², und ohne diese von 54,40 m². Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und sie grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ B; rechts an Wohnung Typ Fa und öffentliche Grünfläche; hinten an die Passage, die sie vom Gebäude Jamaica trennt, und vorne an die Zugangspassage und Wohnung Typ B. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von einem Ganzen und 529 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: 59.000,- Ptas. -----

SECHSTENS: Wohnung Typ E liegt hinten rechts im Gebäude, und hat eine bebaute Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, 72,72 m², ohne diese von 51,57 m². Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, zwei Schlafzimmern, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ Fa und Aufzugsschacht; rechts an die Grundstücke des Komplexes, die sie von der Straße ohne Namen trennen; hinten an private Grünzone und Schwimmbecken, und vorne an die Zugangspassage und Wohnung Typ C. -----

QUOTE: Ihr wird eine Quote von einem Ganzen und 853 Tausendsteln im Verhältnis zum Gesamtwert des Blocks zugeteilt. --

WERT: 72.000,- Ptas. -----

SIEBTENS: Wohnung Typ Fa liegt hinten links im Gebäude und hat eine bebaute Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, 65,20 m², und ohne diese von 57,82 m². Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, zwei Schlafzimmern, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an öffentliche Grünflächen; rechts an Wohnung Typ E und Aufzugsschacht; hinten an Gebäude FARO II und private Grünfläche und Schwimmbecken, und vorne an die Zugangspassage und Wohnung Typ D. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von einem Ganzen und 672 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: wird auf 65.000,- Ptas veranschlagt. -----

ZWEITES STOCKWERK: Besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fa, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite in der Mitte des Gebäudes haben. -----

ACHTENS: Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im ersten Stockwerk. -----

NEUNTENS: Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im ersten Stockwerk. -----

ZEHNTENS: Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

ELFTENS: Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

ZWÖLFTENS: Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

13.- Wohnung Typ Fa, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk.

DRITTES STOCKWERK: besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E, und Fa, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite in der Mitte des Gebäudes haben. -----

14.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

15.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

16.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

17.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

18.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

19.- Wohnung Typ Fa, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

VIERTES STOCKWERK: Besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fa, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite in der Mitte des Gebäudes haben. -----

20.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

21.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

22.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

23. Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

24.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

25.- Wohnung Typ Fa, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

FÜNFTES STOCKWERK: Besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fa, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite des Gebäudes in der Mitte, haben. -----

26.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

27.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

28.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

29.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

30.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

31.- Wohnung Typ Fa, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

SECHSTES STOCKWERK: Besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fb, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus, an der Vorderseite des Gebäudes in der Mitte, haben. -----

32.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

33.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

34.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

35.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. Angrenzend auf der rechten Seite am Eingang ist, anstatt der Wohnung Fa, Typ Fb. -----

36.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. Angrenzend auf der linken Seite am Eingang ist jedoch Wohnung Typ Fb anstatt Typ Fa. -----

37.- Wohnung Typ Fb, sie liegt links an der Hinterseite des Gebäudes, und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $72,72 \text{ m}^2$, ohne diese von $65,34 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, zwei Schlafzimmern, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an öffentliche Grünflächen, rechts an den Aufzugsschacht und die Wohnung Typ E; hinten an das Dach des Gebäudes FARO II, auf das man Sicht hat, und Grünfläche und Schwimmbecken in Privatbesitz, und vorne an die Zugangspassage und die Wohnung Typ D. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von einem Ganzen und 853 Tausendstel zugeteilt.

WERT: wird mit 72.000,- Ptas veranschlagt. -----

SIEBTES STOCKWERK: besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fb, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

38.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

39.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

40.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

41.- Wohnung Typ D, genau wie die unter 35.- in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stockwerk. -----

42.- Wohnung Typ E, genau wie die unter 36.- in diesem Abschnitt Beschriebene im sechsten Stockwerk. -----

43.- Wohnung Typ Fb, genau wie die unter 37.- in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stockwerk. -----

ACHTES STOCKWERK: besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fb, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

44.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock, -----

45.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

46.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

47.- Wohnung Typ D, genau wie die unter 35.- in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

48.- Wohnung Typ E, genau wie die unter 36. in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

49.- Wohnung Typ Fb, genau wie die unter 37. in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

NEUNTES STOCKWERK: besteht aus sechs Wohnungen, Typen A, B, C, D, E und Fb, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

50.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

51.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

52.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

53.- Wohnung Typ D, genau wie die unter 35. in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

54.- Wohnung Typ E, genau wie die unter 36. in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

55.- Wohnung Typ Fb, genau wie die unter 37. in diesem Abschnitt Beschriebene im 6. Stock. -----

2) FARO II -----

In Bezug auf diesen Block muß hinzugefügt werden, daß in der Neubau-Erklärung zwar erklärt wurde, daß jede Etage aus acht Wohnungen besteht, im Anschluß daran wurden jedoch nur sieben beschrieben. Ausgelassen wurde die Wohnung Typ L, die an der rechten Seite des Gebäudes liegt. Sie hat eine bebaute Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, 52,39 m², und von, ohne diese, 46,66 m². Dieser Erklärung zufolge liegt die Wohnung Typ K, die an L angrenzt, doch nicht ganz rechts außen im Gebäude. -----

ERDGESCHOSS: besteht aus einem Geschäftslokal mit nur einem Raum, außerdem dem Hauseingang, dem Treppenhaus und Aufzug als Zugang zu den oberen Stockwerken. -----

ERSTENS: Ein Geschäftslokal, das das ganze Erdgeschoß einnimmt, ausgenommen der Hauseingang, der es aufteilt; es hat eine bebaute Fläche von 334,94 m², und grenzt an: links am Eingang an FARO I, rechts und hinten an Grundstücke des Komplexes, die als öffentliche Grünflächen geplant sind, und die es teilweise vom Gebäude Jamaica trennen, und vorne an private Grünfläche und Schwimmbecken. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihm eine Quote von zwölf Ganzen und 620 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: wird mit 165.000,- Ptas veranschlagt. -----

ERSTES STOCKWERK: besteht aus acht Wohnungen der Typen E bis L einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus an der Vorderseite des Gebäudes in der Mitte haben. -----

ZWEITENS: Wohnung Typ E liegt an der linken Seite des Gebäudes, mit einer bebauten Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, 56,52 m², und ohne diese von 50,34 m². Sie besteht aus Wohnzimmer mit Küche, Vorraum, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Wohnung

Typ F; rechts an den Block FARO II; , hinten an private Grünfläche, und vorne an allgemeinen Weg. -----

QUOTE: Ihr wird eine quote von zwei Ganzen und 143 Tausendsteln im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes zugeteilt. -----

WERT: 56.000,- Ptas. -----

DRITTENS: Wohnung Typ F, liegt links in der Mitte des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, $58,57 \text{ m}^2$, und ohne diese von $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit eingebauter Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und sie grenzt an: links am Eingang an die Wohnung Typ G; rechts an Wohnung Typ E; hinten an private Grünfläche, und vorne an allgemeinen Weg.

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: ~~28.000,-~~ Ptas. -----

VIERTENS: Wohnung Typ G, liegt in der Mitte des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $58,57 \text{ m}^2$, ohne diese $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus dem Vorraum, Wohnzimmer mit Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und sie grenzt an: links am Eingang an die Wohnung Typ H; rechts an die Wohnung Typ F; hinten an private Grünfläche, und vorne an den allgemeinen Weg.---

QUOTE: Ihr wird, im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln zugeteilt. -----

WERT: 57.000,- Ptas. -----

FÜNFTENS: Wohnung Typ H liegt in der Mitte des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschlie ßlich Gemeinschaftsanlagen, $58,57 \text{ m}^2$, ohne diese $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ I; rechts an Wohnung Typ G; hinten an private Grünfläche, und vorne an den allgemeinen Weg. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: wird auf 58,000,- Ptas veranschlagt. -----

SECHSTENS: Wohnung Typ I liegt in der Mitte des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von- mit Gemeinschaftsanlagen - $58,57 \text{ m}^2$, ohne diese $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus dem Vorraum, Wohnzimmer mit Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und sie grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ J; rechts an Wohnung Typ H; hinten an private Grünfläche, und vorne an allgemeinen Weg. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln des Gebäudes zugeteilt.

WERT: 58.000,-Ptas. -----

SIEBTENS:Wohnung Typ J liegt in der Mitte des Gebäudes mit einer bebauten Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $58,57 \text{ m}^2$, ohne diese $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit Einbauküche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an die Wohnung Typ K; rechts an die Wohnung Typ I; hinten an private Grünfläche, und vorne an den allgemeinen Weg. -----

QUOTE: Ihr wird, im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: 58.000,-Ptas. -----

ACHTENS: Wohnung Typ K, sie liegt rechts in der Mitte des Gebäudes, und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, $58,57 \text{ m}^2$, ohne diese $52,16 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an die Wohnung Typ L; rechts an die Wohnung Typ J; hinten an private Grünfläche, und vorne an den allgemeinen Weg. --

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 221 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: wird auf 58.000,-Ptas veranschlagt. -----

NEUNTENS: Wohnung Typ L liegt an der rechten Seite vom Eingang des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, mit Gemeinschaftsanlagen, $52,39 \text{ m}^2$, ohne diese Anlagen $46,66 \text{ m}^2$. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer mit Küche, einem Schlafzimmer, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an öffentliche Grünfläche; rechts an Wohnung Typ K; hinten an private Grünfläche, und vorne an Eingangspassage und öffentliche Grünzone. -----

QUOTE: Ihr wird im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes eine Quote von einem Ganzen und 987 Tausendsteln zugeteilt. -----

WERT: 52.000,- Ptas. -----

ZWEITES STOCKWERK: Es besteht aus acht Wohnungen der Typen E bis L einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

ZEHNTENS: Wohnung Typ F, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im ersten Stockwerk. -----

ELFTENS: Wohnung Typ F, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im ersten Stockwerk. -----

ZWÖLFTENS: Wohnung Typ G, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im ersten Stockwerk. -----

13.- Wohnung Typ H, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stockwerk. -----

14.- Wohnung Typ I, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

15.- Wohnung Typ J, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

16.- Wohnung Typ K, genau wie die unter ACHTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

17.- Wohnung Typ L, genau wie die unter NEUNTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

DRITTES STOCKWERK: Es besteht aus acht Wohnungen der Typen E bis L einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

18.- Wohnung Typ E, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

19.- Wohnung Typ F, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

20.- Wohnung Typ G, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

21.- Wohnung Typ H, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

22.- Wohnung Typ I, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

23.- Wohnung Typ J, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

24.- Wohnung Typ K, genau wie die unter ACHTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

25.- Wohnung Typ L, genau wie die unter NEUNTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

VIERTES STOCKWERK: Besteht aus acht Wohnungen der Typen E bis L einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

26.- Wohnung Typ E, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

27.- Wohnung Typ F, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

28.- Wohnung Typ G, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

29.- Wohnung Typ H, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

30.- Wohnung Typ I, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

31.- Wohnung Typ J, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

32.- Wohnung Typ K, genau wie die unter ACHTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

33.- Wohnung Typ L, genau wie die unter NEUNTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

FÜNFTES STOCKWERK! Besteht aus acht Wohnungen der Typen E bis L einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

34.- Wohnung Typ E, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

35.- Wohnung Typ F, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

36.- Wohnung Typ G, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

37.- Wohnung Typ H, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

38.- Wohnung Typ I, genau wie die unter SECHSTENS IN diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

39.- Wohnung Typ J, genau wie die unter SIEBTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

40.- Wohnung Typ K, genau wie die unter ACHTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

41.- Wohnung Typ L, genau wie die unter NEUNTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock.-----

3) MANILA -----

ERDGESCHOSS: Besteht, außer Hauseingang und Treppenhaus und Aufzug, aus einem Geschäftslokal. -----

ERSTENS: Geschäftslokal, das das ganze Erdgeschoß einnimmt mit einer bebauten Fläche von 258 m², und das angrenzt: links am Eingang an Grundstücke des Gebäudes, das es von der Straße ohne Namen trennt; rechts und hinten an Grundstücke des Blocks, der es von geplanten Straßen trennt, und vorne an Grünfläche und Schwimmbecken.-----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihm eine Quote von acht Ganzen und 776 Tausendsteln zugeteilt.--

WERT: wird auf 128.000,- Ptas veranschlagt. -----

ERSTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

ZWEITENS: Wohnung Typ A liegt an der rechten Seite des Gebäudes und hat eine bebaute Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 70,39 m², ohne diese 61,89 m². Sie grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ B; rechts und hinten an Grundstücke des Gebäudes, das sie vom Schwimmbecken trennt, und von der geplanten Straße, und vorne an die Zugangspassage und Grundstücke, die sie ebenfalls vom Schwimmbecken trennen. -----

QUOTE: Ihr wird, im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes, eine Quote von zwei Ganzen und 385 Tausendsteln zugeteilt. -----

WERT: 70.000,- Ptas. -----

DRITTENS: Wohnung Typ B, rechts in der Mitte des Gebäudes gelegen mit einer bebauten Fläche von, einschließlich Gemeinschaftsanlagen, 70,18 m², ohne diese 61,70 m². Sie besteht aus Wohnzimmer, Küche, einem Schlafzimmer, Vorraum, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ C; rechts an Wohnung Typ A; hinten an die Grundstücke des Blocks, die sie von der geplanten Straße trennen, und vorne an den allgemeinen Zugangsweg. -----

QUOTE: Ihr wird im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes eine Quote von zwei Ganzen und 378 Tausendstel zugeteilt. -----

WERT: wird auf 70.000,- Ptas veranschlagt. -----

VIERTENS: Wohnung Typ C liegt in der Mitte des Gebäudes mit einer bebauten Fläche mit Gemeinschaftsanlagen von 62,69 m², ohne diese 55,12 m². Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, Küche, Bad und Terrasse und grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ D, rechts an Wohnung Typ B; hinten an Grundstücke des Gebäudes, die sie von der geplanten Straße trennen, und vorne an die allgemeine Passage. -----

QUOTE: Ihr wird im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes eine Quote von zwei Ganzen und 124 Tausendstel zugeteilt. -----

WERT: 62.000,- Ptas. -----

FÜNFTENS: Wohnung Typ D liegt links vom Eingang in der Mitte des Gebäudes, mit einer bebauten Fläche von 70,66 m² mit Gemeinschaftsanlagen, und 62,02 m² ohne diese. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, Küche, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Wohnung Typ D; rechts an Wohnung Typ C; hinten an Grundstücke des Gebäudes, die sie von der Straße ohne Namen trennen, und vorne an die Zugangspassage. -----

Quote: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 395 Tausendstel zugeteilt.--

WERT: 70.000,- Ptas. -----

SECHSTENS: Wohnung Typ E, an der linken Seite des Gebäudes gelegen, hat eine bebaute Fläche von 62,59 m² mit Gemeinschaftsanlagen, 55.03 m² ohne diese. Sie besteht aus Vorraum, Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, Küche, Bad und Terrasse, und grenzt an: links am Eingang an Grundstücke des Gebäudes, die sie von öffentlicher Grünzone trennen; rechts an Wohnung Typ D; hinten an Grundstücke des Gebäudes, die sie von der Straße ohne Namen trennen, und vorne an Eingangsweg und private Grünzone. -----

QUOTE: Im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes wird ihr eine Quote von zwei Ganzen und 121 Tausendsteln zugeteilt.

WERT: 62.000,- Ptas. -----

ZWEITES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

SIEBTENS: Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

ACHTENS: Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

NEUNTENS: Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

Zehntens: Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

ELFTENS: Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

DRITTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

ZWÖLFTENS: Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

13.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

14.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

15. Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

16.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

VIERTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

17.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

18.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

19.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

20.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

21.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

FÜNFTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschl., die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

22.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

23.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

24.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

25.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

26.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

SECHSTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

27.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

28.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

29.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

30.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

31.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

SIEBTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

32.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

33.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

34.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

35.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

36.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

ACHTES STOCKWERK: Besteht aus fünf Wohnungen der Typen A bis E einschließlich, die ihren Zugang durch den einzigen Hauseingang und Treppenhaus in der Mitte der Vorderseite des Gebäudes haben. -----

37.- Wohnung Typ A, genau wie die unter ZWEITENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

38.- Wohnung Typ B, genau wie die unter DRITTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

39.- Wohnung Typ C, genau wie die unter VIERTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

40.- Wohnung Typ D, genau wie die unter FÜNFTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

41.- Wohnung Typ E, genau wie die unter SECHSTENS in diesem Abschnitt Beschriebene im 1. Stock. -----

REGULIERUNGSSTATUTEN ZUR REGELUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMS
DER GEBÄUDE "FARO I", "FARO II" UND "MANILA", welche ein
Teil der Urbanisation "Plazamar" sind, die im Gebiet
"El Faro" in Torre del Mar, Velez-Malaga, liegt. -----

ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN. -----

Art. 1.: Das Ziel dieser Statuten ist die Regelung der
Gebäude, die in der Urbanisation Plazamar, Gebiet "El Faro"
liegen, deren Regelung des Grundbesitzes in dieser Akte
festgelegt ist. Mangels dieser Statuten findet das Gesetz
über Grundbesitz vom 21. Juli 1960, oder jedes andere im
Folgenden erwähnte Gesetz nach entsprechenden Anpassungen
Anwendung. -----

Art. 2.: Alle Eigentümer verpflichten sich, ihre Streitig-
keiten, gemäß den gültigen Bestimmungen, dem Urteil von
Schiedsrichtern zu unterwerfen. Vom Schiedsgericht ausge-
schlossen sind Beschlüsse, die von der Eigentümerversamm-
lung gefaßt werden, außer gegenteiligem Beschluß der
Versammlung selbst. Hierzu unterstehen die gegenwärtigen
oder zukünftigen Eigentümer der Rechtssprechung der Gerichte
Velez-Malaga unter Verzicht auf ihre eigene Gerichtsbarkeit,
sollte eine solche bestehen. Die entstehenden Kosten und
Gebühren gehen zu Lasten des Verurteilten im Verfahren. ---
In jedem Fall muß der Eigentümer vor Eingabe der entspre-
chenden Reklamation sein Anliegen dem Präsidenten vortragen,
sodaß die Versammlung innerhalb von 15 Tagen darüber be-
schließen kann. Nach dieser Frist kann der Betroffene, ob
er eine Antwort erhalten hat oder nicht, die ihm zustehen-
den Maßnahmen ergreifen. -----

Art. 3.: Die Eintragung der Gebäude und Statuten ins
Grundbuch ist obligatorisch. -----

KAPITEL ZWEI: ÜBER DIE REGELUNG DES EIGENTUMS UND FEST-
LEGUNG DER EINZEL- UND GEMEINSCHAFTSELEMENTE: -----

Art. 4.: Dem Eigentümer jeder Wohnung und jedes Geschäfts-
raumes steht zu:

a) das besondere und exklusive Recht des Eigentums an
seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokal, einschließ. der
- sichtbaren oder nicht sichtbaren - architektonischen

Elemente und Installationen aller Art, die in seinen Grenzen eingeschlossen sind, und die ausschließlich dem Eigentümer dienen sollen, und andere, die ausdrücklich in die Urkunde aufgenommen werden, obwohl sie außerhalb des abgegrenzten Raums liegen mögen. Für die Kanalisationen und Leitungen trägt jeder Eigentümer einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Verantwortung, und zwar von seinem Anschluß an die Gemeinschafts-Kanalisation bis zum Endpunkt an den Installationen in der Wohnung/dem Geschäftsraum selbst, ebenso für die Tür zu jeder Wohnung / Geschäftsraum, die als zugehöriges Element für jede einzelne gilt. Aus diesen Gründen wird angenommen, daß der Verkauf der Wohnungen oder Geschäftsräume als Ganzes ausgeführt wird, ohne daß wegen Flächenüberschuß oder -mangel reklamiert werden kann. -----

b) Das Miteigentum an den übrigen Elementen, zusammen mit den anderen Besitzern von Wohnungen oder Geschäftsräumen des Gebäudes, gemeinsame Güter und Dienstleistungen, wie z. B. der Boden, Untergrund, die Fundamente, tragenden Wände, Zwischenwände und Trennwände, und der ganze Rohbau, aus dem die Struktur des Blocks besteht, die Dachterrasse, die Leitungen und gemeinschaftlichen Wasser-, Gas- und Elektrizitätsanschlüsse, die gemeinschaftliche Kanalisation für Regenwasser und Abwässer, die Treppen, Eingangshallen, Flure, Treppenabsätze und Durchgänge innerhalb des Hauses in seiner ganzen Struktur, und evtl. vorhandene Dekorationsgegenstände; die Grundstücksstreifen zur Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzabstände, die für Alle bestimmten Gärten innerhalb der Gebäude, die Wasserreservoirs, der Maschinen- und Zählerraum, der Aufzug, die besonderen Durchgänge des Gebäudes, falls vorhanden, und der nicht bebaute Grund- der zum Grundstück gehört, auf dem das Gebäude erstellt ist -, egal, auf welcher Seite des Gebäudes, es sei denn, es habe eine Individualisierung vor der entsprechenden Abtrennung stattgefunden; die Haupt- und Innen-Fassaden sowie ihre Dekoration, und Anstrich der Fenster, und allgemein alles,

was im Gebäude besteht oder eingebaut wird zur Benutzung durch alle seine Miteigentümer. Ebenso gelten als Gemeinschaftselemente jene der Urbanisation, zu der die Blocks gehören, wie: Passagen und Wege, Grünanlagen und private Gärten, Schwimmbecken, Beleuchtung und im allgemeinen alles, was sich innerhalb der Urbanisation befindet, oder außerhalb, wenn es zur gemeinschaftlichen Benutzung durch die Eigentümer von Wohnungen und Apartments des Komplexes bestimmt ist. Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon die öffentlichen Gärten, Grünanlagen und die Beleuchtung, die sich auf an die Gemeinde Velez-Malaga abgetretenem Grund befinden, und deren Erhaltung der Gemeinde zufällt. Es wird zu keiner Zeit möglich sein, diese gemeinschaftlichen Eigentumsteile aufzuteilen, und sie können nur veräußert oder angegriffen werden zusammen mit dem bestimmten Teil des individuellen Eigentums eines jeden Eigentümers, dem sie unabtrennbar zugehören. -----

Art. 5.: Die Eigentumsurkunde, die das in Wohnungen aufgeteilte Eigentum begründet, wird in Übereinstimmung mit Art. 5 des Gesetzes abgefaßt.

Für jede Wohnung / jeden Geschäftsraum wird in der Urkunde eine Beteiligungsquote festgelegt, die im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes steht, und in Hundertsteln desselben ausgedrückt wird.

Aufgrund dieser Quote wird der Anteil an Belastungen und Erträgen der Gemeinschaft festgelegt. Zusammen mit dem exklusiven Eigentum jeder Wohnung oder jedes Geschäftsraumes wird auch ein Anteil oder eine Quote an den gemeinschaftlichen Elementen festgelegt, die dieselbe ist wie die welche in jeder Gründungsurkunde angegeben ist, und der gleiche Anteil an der Urbanisation, wie die Quote, die jeder Wohnung in dem Block, in welchem sie sich befindet, anteilig entspricht.

Die Quoten können - auf Verlangen eines jeden einzelnen Eigentümers - abgeändert werden, wenn eine wesentliche Änderung an irgendeinem Teil des Gebäudes vorgenommen wird, oder wenn gefunden wird, daß die ursprünglich fest-

gelegten Quoten offenkundig ungerecht oder schlecht verteilt waren. In jedem Fall muß der Beschluß einstimmig gefaßt werden.

Im Folgenden wird der Prozentsatz angegeben, der jedem Block der Urbanisation entspricht, und an dem jede Wohnung in jeder Hinsicht, entsprechend der ihr in der Gründungsurkunde zugeteilten Quote, Anteil hat. -----

DIE DEN BLOCKS DER URBANISATION ENTSPRECHENDEN
KOEFFIZIENTEN:

A)- Gebäude FARO I	41,250
B)- Gebäude FARO II	27,725
C)- Gebäude MANILA	31,025
Insgesamt	<u>100,000</u>

Art. 6.: Zur Regulierung der Einzelheiten bezüglich Zusammenlebens und entsprechender Benutzung der gemeinschaftlichen Installationen und Anlagen kann die Versammlung der Eigentümer - innerhalb der Begrenzungen durch das Gesetz über Grundbesitz und durch diese Statuten - Hausordnungen festlegen, welchen jeder Eigentümer untersteht, solange sie nicht in der Art geändert werden, die für Verwaltungsentscheidungen vorgesehen ist. -----

DRITTES KAPITEL: ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN.

Art. 7.: Jeder Eigentümer hat volles Eigentumsrecht über seine Geschäfts- oder Wohnräume; deshalb kann er nach seinem Gutdünken, und ohne Einschränkung, darüber verfügen. Er wird die ihm von den Gesetzen, vor allem dem Art. 9 des Gesetzes, und von diesen Statuten vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. Zu jeder Wohnung gehören unabtrennbar die Rechte des Miteigentums, zusammen mit den anderen Wohnungen oder Geschäftsräumen, an den gemeinschaftlichen Elementen, Einrichtungen und Dienstleistungen, und dieses dient als Einheit für die Festlegung des Anteils an den Belastungen und Erträgen des Besitzes. Verzichtet ein Eigentümer auf seinen individuellen Anteil, so ist er von zukünftigen Belastungen befreit, aber nicht von den vor dem Verzicht entstandenen Pflichten. Durch

den Verzicht fällt sein Teil den anderen Eigentümern zu, und zwar proportional zu ihrem Anteil am gemeinschaftlichen Teil. -----

Art. 8.: Der Eigentümer hat das volle Nutzungsrecht seines Anteiles nach seinem Gutdünken, ohne andere Beschränkungen außer den im Gesetz, in diesen Statuten, oder in Beschlüssen der Versammlung festgelegten. Besonders ist es jedem Eigentümer verboten: - in den Wohnungen Geschäfte, Vereine, Schulen, Pensionen oder Vereinigungen einzurichten, bei denen eine übermäßige Anzahl der Mitglieder ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis oder die Ruhe der Nachbarn belästigen oder stören könnte.

Die Erdgeschoß- und Kellerräume können jedoch, nach Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen, für industrielle oder geschäftliche Zwecke verwendet werden. - die gegenwärtige Verteilung der äußeren Öffnungen in den Fassaden, gemeinschaftlichen Treppenhäusern zu ändern oder neue Öffnungen anzubringen. - die inneren oder äußeren Fassaden, Ein- und Ausgänge zu dekorieren, zur Wahrung des Stils. - Wäsche oder andere Dinge aufzuhängen, die die ästhetische Ansicht des Hauses beeinflussen; - Tätigkeiten auszuführen oder Motoren einzubauen, oder Geräusche zu machen, die von der Versammlung als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die nachbarschaftlichen Beziehungen empfunden werden, oder die die Ruhe der Nachbarn stören, ausgenommen in den oben erwähnten Fällen.

Die Versammlung kann jedoch mit Mehrheitsbeschluß ein jedes der angegebenen Verbote aufheben, wenn das Gemeinschaftsinteresse nicht geschädigt wird. -----

Die einzelnen Gemeinschaften der Gebäude, aus denen die Urbanisation besteht, oder ggf. die Gemeinschaft, die sie alle einschließt, müssen die Werbeschilder der Verkaufsgesellschaft "Plazamar" tolerieren, die sich an den Blocks oder den gemeinschaftlichen Elementen befinden. Jede Handlung gegen diese Schilder ohne ausdrückliches Einverständnis der Baufirma ist strengstens verboten. -----

Art. 9.: Jeder Eigentümer kann in seinen Wohn- oder Geschäftsräumen, seinen individuellen Installationen oder Anlagen, die ihm passenden Bauarbeiten oder Änderungen vornehmen, solange diese nicht den gemeinschaftlichen Teil beeinflussen gemäß den Bestimmungen von Art. 7 des Gesetzes. In diesem Fall muß er vorher die Genehmigung der Versammlung einholen. Die Eigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten und unverzüglich gewöhnliche oder außergewöhnliche Reparaturen vorzunehmen, die in dem individuellen Teil auftreten, um Schäden an den gemeinschaftlichen Elementen oder den anderen Wohnungen oder Geschäftslokalen zu vermeiden. Jedoch können in den individuellen Teilen, die Einfluß auf die gemeinschaftlichen Anlagen haben, wie Elektrizität, Abwasser usw. keine Reparaturarbeiten ausgeführt werden, ohne den Präsidenten der Gemeinschaft davon zu unterrichten, außer den dringenden oder gewöhnlichen Reparaturen.

Es ist verboten, ohne Zustimmung der Gemeinschaft irgendwelche allgemeinen Anlagen, wie die des Wassers oder der Elektrizität, zu ändern.

Bezüglich dringender Reparaturen gelten prinzipiell die diesbezüglichen Bestimmungen in Art. 7 - 11 des Gesetzes über Grundbesitz. Ist die Reparatur von solcher Dringlichkeit, daß ihre Aufschiebung unmöglich ist, und sollte es nicht möglich sein, den Verwalter zu informieren, da dieser nicht am Ort ist, so kann jeder Eigentümer nach Rücksprache mit einem der anderen Miteigentümer, falls dies die Reparatur zuläßt, die Initiative ergreifen. In solchen Fällen wird nach Beweis der Dringlichkeit der Betrag der Reparatur anteilmäßig nach ihren Quoten unter allen aufgeteilt.

Wenn Schäden entstanden sind, gehen diese zu Lasten des Verursachers, und wenn sie auf Rechnung der Gemeinschaft gehen, werden sie ebenfalls anteilmäßig nach ihren Quoten unter allen aufgeteilt. -----

Art. 10.: Jeder Eigentümer muß im Interesse der Gemeinschaft und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen Zutritt zu den gemeinschaftlichen Installationen gewähren, wenn es notwendig ist, speziell zu den gemeinschaftlichen

Wasser-, Gas-, und Elektrizitätsleitungen, Rauchabzügen, Abwasserleitungen in ihrem jetzigen oder zukünftigen Zustand, und zu den Innenhöfen, die nur durch individuelle Elemente oder Terrassen erreichbar sind, um Dinge abzuholen, die von anderen Wohnungen herabgefallen sind.

Art. 11.: Die materielle Aufteilung der Wohnungen, sowie ihr Zusammenschluß oder ihre Abtrennung werden durch Art. 8 des Gesetzes geregelt, und es genügt die Zustimmung der Gemeinschaft mit Mehrheitsbeschluß.

Wenn jedoch hypothekarische Änderungen sich nicht auf die gemeinschaftlichen Elemente auswirken, oder wenn sie rein rechtlichen Charakter haben als Vorbedingung für darauffolgende Verfügungen, und immer dann, wenn es sich um Räume des Erd- oder Kellergeschosses handelt, können ihre Eigentümer sie aufteilen oder unabhängige Räume davon abtrennen und neu gruppieren, und jedem muß ein Prozentsatz anteilig am angegebenen Gesamt-Satz zugeteilt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Nebenräume.

Ebenso können die Eigentümer von Geschäftsräumen im Erd- und Kellergeschoß innen und außen Fertigstellungs- und Dekorationsarbeiten durchführen, und Zwischengeschosse einbauen. Dennoch ist für Außendekoration und das Anbringen neuer Öffnungen die Zustimmung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluß notwendig, welche nur einschreitet, um die Sicherheit und das äußere Gesamtbild des Gebäudes zu wahren. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, und nur in diesem Fall, unterstehen die Parteien unwidersprüchlich der Entscheidung der leitenden Architekten des Gebäudes, und in ihrer Abwesenheit der des Gemeinde-Architekten.

Art. 12.: Die Kosten für ordentliche und außerordentliche Reparatur und Wartung der gemeinschaftlichen Elemente und Anlagen werden anteilig nach ihren entsprechenden Quoten unter allen Eigentümern von Wohnungen und Geschäftsräumen aufgeteilt.

Ausgenommen ist der Fall, daß die Reparatur durch Schuld oder Fahrlässigkeit eines der Miteigentümer oder Bewohner einer Wohnung oder eines Geschäftslokales notwendig wurde.

In diesem Fall und unter Nachweis der Schuld, gehen die gesamten Kosten zu Lasten des verursachenden oder ggf. verantwortlichen Eigentümers.

Eine Reparatur der Installationen, die wegen eines von einem Eigentümer oder Bewohner verschuldeten Defekts notwendig wurde, geht zu dessen Lasten.

Jedoch gehen auch die Kosten für bloße Wartung und Instandsetzung der Terrassen oder Gärten, die individuell benutzt werden, ausschließlich zu Lasten der entsprechenden Benutzer. Dies trifft auch zu für Treppen, die nur durch einen oder einige Eigentümer benutzt werden. Trotz der in § 1 festgelegten Bestimmungen gehen die Kosten für Wartung und Instandsetzung der Treppenhäuser, Beleuchtung im Hauseingang, Treppenhaus und Aufzug zu Lasten der Wohnungseigentümer, unter Ausschluß der Eigentümer der Räume im Erdgeschoß.

Art. 13.: Der Verzicht auf die Benutzung der gemeinschaftlichen Elemente oder Anlagen allein berechtigt nicht zur Befreiung von der Zahlung des Beitrags zu den Kosten für ordentliche und außerordentliche Reparaturen, Wartung oder Instandsetzung der Anlagen, außer im Falle der im vorherigen Artikel festgelegten Bestimmungen. Um diese Befreiung zu erreichen, ist ein einstimmiger Beschluß der Versammlung notwendig, welcher in die Statuten aufzunehmen ist.

Art. 14.: Jeder Eigentümer muß für Steuern, Belastungen, Abgaben, Schiedssprüche und andere Ausgaben den Betrag zahlen, der für seine Wohnung oder Geschäftslokal oder Privateigentum anfällt. Die Gemeinschaftssteuern werden von allen anteilig entsprechend ihrer Quoten bezahlt.

Art. 15.: Jeder Schaden, der an individuellem Eigentum durch einen Defekt an den Gemeinschaftselementen verursacht wird, wird dem Eigentümer von der Gemeinschaft ersetzt. Und jeder Schaden, der an einem individuellen Eigentum durch einen Defekt in einem anderen individuellen Eigentum verursacht wird, wird durch den Besitzer der

Installationen ersetzt, an denen der Defekt entstand. Dies trifft auch zu im Falle von höherer Gewalt. Jeder Schaden, der an Gemeinschafts- oder Privat-Elementen durch Schuld oder Fahrlässigkeit der Mitbesitzer oder der Bewohner einer Wohnung oder der Inhaber eines Geschäftslokals verursacht wird, wird vom Eigentümer derselben ersetzt. Im Falle von Schäden an Böden oder Decken liegt die Schuld beim Eigentümer des Bodens, es sei denn, er beweist das Gegenteil.

Art. 16.: Das ganze Gebäude muß gegen Brand- und Überschwemmungsschäden und andere Naturphänomene, sowie gegen Gas- oder Dampf-Explosionen jeglicher Art versichert sein. Die Eigentümer-Baugesellschaft, und in ihrer Abwesenheit die Eigentümer-Versammlung, wählt die Versicherungsgesellschaft, und legt die Versicherungshöhe fest, um die Kosten eines Wiederaufbaues zu decken.

Im Schadensfalle wird der Schadenersatz für den Wiederaufbau verwendet, es sei denn, es wurde etwas anderes beschlossen. Ist der Schadenersatz niedriger als die Kosten des Wiederaufbaues, so müssen die Eigentümer zur Deckung der Differenz beitragen, und sie stellen diesen Betrag anteilig nach ihren Quoten am Wert des Gebäudes der Versammlung zur Verfügung. Jeder Eigentümer kann außerdem individuell seine Wohnung / sein Geschäftslokal versichern, wobei die Zahlung der Prämien dieser Versicherung zu seinen Lasten geht.

Es kann auch der Abschluß einer Versicherung vorgesehen werden, zur Deckung von Risiken an Gemeinschaftselementen der Urbanisation, zu welcher die Blocks anteilig gemäß ihrer Quoten im Komplex beitragen.

Art. 17.: Die zivilrechtliche Haftung, die aus dem Gebäude entsteht, verteilt sich auf die Eigentümer anteilig gemäß ihrer Quoten am Miteigentum.

Die Haftung, die aus der auf einen der Miteigentümer oder Inhaber einer Wohnung oder eines Geschäftslokals zurückzuführenden Schuld oder Fahrlässigkeit entsteht, trägt dieser alleine.

Art. 18.: Jeder Eigentümer ist verpflichtet, in der vereinbarten Zeit und Form den im Voranschlag für vorhersehbare Ausgaben zu deren ordnungsgemäßer Ausführung festgelegten Teil zum gemeinsamen Fonds beizutragen. Tut er dies nicht in der Frist von 10 Tagen nach dem Beschluß der Versammlung, so sind als Schadenersatz und Strafklausel 10% Jahreszinsen hinzuzurechnen, welche den Besitz der Gemeinschaft erhöhen, unbeschadet der entsprechenden gerichtlichen Maßnahmen. Zu Anfang wird, um die Kosten für die Gründung der Gemeinschaft und für andere von der Versammlung für notwendig erachtete Maßnahmen zu decken, ein Gemeinschaftsfonds gegründet, dessen Höhe die Versammlung festsetzt, und zu welchem alle Eigentümer anteilig gemäß ihrer Quoten beitragen.

KAPITEL VIER: VON DER LEITUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DER GEMEINSCHAFT.

Art. 19.: Das Leben, die Verwaltung und Vertretung des Wohnungseigentums obliegt der Eigentümerversammlung, dem Präsidenten und dem Verwalter in den ihnen vom Gesetz, diesen Statuten oder in den folgenden Punkten zugeordneten Funktionen. Es muß eine Versammlung der Urbanisation gebildet werden, bestehend aus den Präsidenten der drei Blocks und sieben Eigentümern, zwei von jedem der Blocks, jedoch drei vom Gebäude "EL FARO I". Diese Versammlung ist zuständig für Entscheidungen über Fragen der privaten Grünflächen und des Schwimmbeckens, ausgenommen die, die jedem Block zugehören. Diese Versammlung kann auch im Namen der Versammlungen jedes Blocks handeln, und zwar in allen Angelegenheiten, nach Einholung der Zustimmung der Versammlung jedes Blocks mit der laut diesen Statuten notwendigen Mehrheit.

Art. 20.: Die vorschriftsgemäß gegründete Eigentümerversammlung ist die oberste Instanz des Grundbesitzes, und hat alle Kompetenzen inne, die ihr von Art. 13 des Gesetzes zugeordnet werden, und sonstige, ob sie in diesen Statuten festgelegt sind oder nicht, die für guten Verlauf

und Verwaltung der Gemeinschaft notwendig sind.

Art. 21.: Die Teilnahme an der Versammlung, ihren Treffen, ihre Einberufung und Beschlüsse werden in Art. 14 - 16 des Gesetzes klargelegt.

Wenn es sich um eine freiwillige Vertretung handelt und der Beschluß unter Art. 16 des ersten Gesetzesabschnittes fällt, oder außergewöhnlich ist, so muß der Vertreter außerdem nachweisen, daß seine Vertretung ausdrücklich bestimmt wurde. Hierzu genügt nicht ein einfaches Schreiben des Vertretenen.

Ist der Eigentümer unbekannt, oder ist kein Vertreter für ihn bestimmt worden, so wird er durch den Nutznießer, Treuhänder oder zukünftigen Eigentümer, falls dieser existiert und bekannt ist, vertreten werden. In jedem anderen Fall übernimmt der Präsident sein Stimm- und Wahlrecht mit den gleichen Rechten wie der rechtmäßige Eigentümer.

Jeder Versammlung kann, auf Einladung des Präsidenten oder eines jeden Eigentümers, ein Notar beiwohnen.

Art. 22.: Beschlüsse, auch die der Versammlung der Urbanisation, werden durch Mehrheit der Anteile angenommen, auch die Beschlüsse, die nicht Verwaltungs-, sondern Ausführungsbeschlüsse sind, wie die Verbesserung der Anlagen, Dekoration und Innen- und Außenanstrich, das Ersetzen von verfallenen, schadhafte oder veralteten Gemeinschaftselementen, und allgemein alles, was mit der entsprechenden Instandhaltung und Bewohnbarkeit des Gebäudes zusammenhängt, und unabhängig von der Höhe der Kosten.

Infolgedessen versteht sich, daß mit jedem Bezug auf Beschlüsse der Gemeinschaft in den Statuten oder im Gesetz Mehrheitsbeschlüsse gemeint sind, auch wenn über Gemeinschaftselemente beschlossen wird. In diesem Sinn sind die Art. 10, 16, und andere entsprechende des Gesetzes über Wohnungseigentum auszulegen und anzuwenden, außer in den Fällen, in denen das Gesetz Einstimmigkeit erfordert, und wenn diese Statuten das Gegenteil bestimmen.

Wenn die zu behandelnden Themen nur einige einzelne der Miteigentümer betreffen, so haben nur diese Wahlrecht in diesen Fragen.

Art. 23.: Die Eigentümer wählen beim ersten Treffen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der im gerichtlichen Prozeß oder außerhalb den Besitz in gemeinschaftlichen Fragen vertritt, die alle Eigentümer betreffen, und vor allem bei jeder Art von Rechtsstreitigkeiten, Akten oder Angelegenheiten des Zivilrechts (streitig oder freiwillig), des Straf-, Verwaltungs- oder Wirtschaftsverwaltungsrechts, oder bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, oder bei anderen Rechtsfällen gewöhnlicher oder besonderer Art. Er führt gewöhnliche oder außergewöhnliche Eingaben aus, einschließlich Aufhebung, Revision o. ä. vor dem obersten Gerichtshof oder anderen. Er führt gefaßte Beschlüsse aus. Er sagt ab, verzichtet oder vergleicht in Schiedsgerichtsfällen oder bei Vergleichen, oder bestellt einen Dritten als Schiedsrichter. Er verzichtet auf jede Art von rechtlichen Schritten und Garantien. Er fordert den Beistand von Notaren und anderen Beamten an, und verlangt die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Er kassiert oder zahlt fällige Gelder. Er kann, wenn er es für notwendig hält und nach seinem eigenen Gutdünken, ebenso Prozeß-Bevollmächtigte, Anwälte, und andere Personen bestellen zu seiner Vertretung im Gerichtsprozeß oder auch außerhalb.

Der Präsident beruft die Eigentümerversammlung ein, wenn es ihm angebracht scheint, leitet die Tagesordnung in den Treffen, führt die gemeinschaftlichen Beschlüsse aus und all das, was im Gemeinschaftsinteresse steht. Auf jeden Fall kann er die Gemeinschaft bei allen Handlungen und Verträgen vertreten. Dies kann er in Ausführung besagter Beschlüsse tun, wenn diese unentbehrlich sind, indem er dies verbürgt durch ein vom Verwaltungs-Sekretär ausgestelltes, vom Präsidenten visiertes Zertifikat, oder er kann dies frei tun, wenn nicht die Versammlung für die Angelegenheit zuständig ist, und zwar unter

Nachweis seiner Identität und des Amtes, das er vertritt. Zu diesen Zwecken kann er jegliche Art von Anträgen, Eingaben und öffentlichen oder privaten Dokumenten unterzeichnen. Den Vorsitz der Versammlung der Urbanisation hat der Präsident, der von den Blocks in der ersten Versammlung gewählt wurde, in welcher auch zu beschließen ist, in welcher Reihenfolge ihm die der übrigen Blocks folgen. Er wird für ein Jahr im Amt sein; wenn alle drei schon einmal im Amt waren, wird wieder der des ersten Blocks gewählt, usw.

In jedem Fall gelten für das Mandat die im Zivilgesetz festgelegten Normen.

Art. 24.: Die Eigentümer wählen einen Verwaltungs-Sekretär, der nicht unbedingt auch Eigentümer sein muß, mit den Befugnissen, die ihm das Gesetz überträgt, oder die in diesen Statuten oder in nachfolgenden Beschlüssen festgelegt werden. Das Amt kann, je nach der Art und den Bedingungen, die die Versammlung in ihrem ersten Treffen festlegt, je nach Fall ehrenamtlich oder bezahlt sein. Als Sekretär der Gemeinschaft der Urbanisation wird der Sekretär von einem der Blocks des Komplexes eingesetzt, der, Eigentümer oder nicht, von der Gemeinschaft der Urbanisation gewählt wird.

Er führt die Korrespondenz, verwaltet alle Dokumente und Bücher und stellt vom Präsidenten visierte Zertifikate aus. Für das Mandat gelten die Bestimmungen des Zivilrechts für alle in diesen Statuten vorgesehenen Fälle.

Art. 25.: Alle Bücher und Dokumente sind direkt dem Verwaltungs-Sekretär untergeordnet, und werden von ihm überwacht. Zu jeder Zeit sind sie dem Präsidenten verfügbar, und können, mit den notwendigen Garantien, von jedem der Eigentümer geprüft und eingesehen werden. Ebenso können sie Aufzeichnungen, Notizen oder Bestätigungen ihrer Beschlüsse oder Dokumente erhalten, entweder in der gewöhnlichen Form eines vom Verwaltungs-Sekretär ausgestellten und vom Präsidenten visierten Zertifikats, oder mit notarieller Beurkundung. Über die Beschlüsse

der Versammlung wird ein Protokoll ins notariell bestätigte Buch aufgenommen. Wenn jedoch ein Notar an der Versammlung teilnimmt, und dabei das Protokoll aufnimmt, so gilt der Inhalt desselben, und er wird wörtlich in das oben genannte Buch aufgenommen.

In diesem Buch können auch Beschlüsse von allgemeinem Interesse eingetragen werden zur Benachrichtigung aller Eigentümer.

KAPITEL FÜNF: VON DER AUFLÖSUNG DER GEMEINSCHAFT:

Art. 26.: Als Grund einer Auflösung des Wohnungsbesitzes gelten die allgemein im Gesetz genannten Punkte. Im Fall einer völligen Zerstörung des Gebäudes wird es wieder aufgebaut, wenn die Versammlung mit Mehrheit der Quoten dies beschließt; sollte der Schadenersatz für diesen Zweck nicht ausreichen, so wird der dafür notwendige Betrag von den Eigentümern proportional zu ihren jeweiligen Quoten, bezahlt. Die damit nicht einverstanden Eigentümer sind verpflichtet, ihr Eigentum an die Gemeinschaft zu verkaufen, welche sie anteilig unter allen an dem Kauf interessierten Eigentümern verteilt. Der Kaufpreis wird von den Schiedsrichtern festgelegt.

Wenn die Versammlung nicht den Wiederaufbau beschließt, wird das Grundstück durch öffentliche notarielle Versteigerung auf Eingaben des Präsidenten verkauft. Der Präsident stellt dann, gemeinschaftlich mit dem Verwaltungssekretär die entsprechende Verkaufsurkunde aus. Und der erzielte Preis wird, zusammen mit der Schadenersatzsumme, nach Abzug der Schulden anteilig gemäß ihren jeweiligen Quoten an die Eigentümer verteilt.

===== VERFÜGUNGEN =====

Ich, Herr Juan Manuel Chicano Herrera, im Namen und in Vertretung der "Plazamar, S. L.",

A) erkläre in der in Nr. II festgelegten Art die Neubauten auf den in Ausführung Nr. I beschriebenen Baugrundstücken.

B) und teile die angemeldeten Gebäude horizontal auf:

EL FARO I: in ein Geschäftslokal und 54 Wohnungen;
EL FARO II: in ein Geschäftslokal und 40 Wohnungen;
und das Gebäude MANILA: ebenso in ein Geschäftslokal
und 40 Wohnungen, gemäß den Beschreibungen der Aus-
führung III.

Hiermit unterstelle ich sie den Bestimmungen des
Einzel-Eigentums mit ihren Statuten.

ANTRAG: Ich beantrage die Eintragung dieser hypothekari-
schen Änderungen ins Grundbuch, gemäß den diesbezüg-
lichen Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften.

===== ERTEILUNG UND ERMÄCHTIGUNG =====

Ich mache die entsprechenden Rechtsbelehrungen, vor allem
die von steuerlichem Charakter.

Der Erschienene liest dieses Dokument auf eigenen Wunsch,
und, von seinem Inhalt unterrichtet, unterschreibt und
erteilt er es.

Ich, der Notar, beglaubige den vollständigen Inhalt dieses
öffentlichen Dokuments, welches auf 16 Blättern der Klasse
14., Nr. H 3.625.251 und elf folgenden in der richtigen
Reihenfolge, sowie H 3.625.438 und drei folgenden in der
richtigen Reihenfolge angefertigt ist.

Die Unterschrift des vor mir Erschienenen ist unleserlich:
gez.: Manuel Tejuca

Beigedrückt ist der Stempel des Notariats.

Dies ist die ERSTE KOPIE der Originalausfertigung, die
unter ihrer Ordnungsnummer erscheint, welche in meinem
allgemeinen gewöhnlichen Protokoll von öffentlichen
Dokumenten erscheint, in der dies vermerkt ist. Ich stelle
diese erste Kopie für den vor mir Erschienenen aus, auf
16 Blättern der Klasse 14., Nr. H 3.625.264 und zehn fol-
genden in richtiger Reihenfolge und Nr. H 3.625.431 und
vier folgenden in richtiger Reihenfolge, ich unterzeichne
und stemple sie, in Velez-Malaga, am 19. Tag des Monats
und Jahres seiner Ausstellung.